

- 1 -

20.12.85

K - Fz**Gesetzentwurf**

der Bundesregierung

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(10. BAföGÄndG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung mehrere Ziele:

Nach § 35 BAföG sind die Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG alle zwei Jahre zu überprüfen. Über das Ergebnis legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag gleichzeitig den Sechsten Bericht nach § 35 BAföG vor. Mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs schlägt sie die danach notwendigen Gesetzesänderungen vor, um den realen Wert der Ausbildungsförderung zu erhalten.

Außerdem sollen das Studium im außereuropäischen Ausland und das Auslandspraktikum finanziell erleichtert werden. Es ist vorgesehen, den Darlehenseinzug administrativen Erfordernissen anzupassen.

Fristablauf: 31.01.86

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor,

- die Bedarfssätze zum Herbst 1986 durchschnittlich um 3 v.H. sowie die Freibeträge um durchschnittlich 2 v.H. jeweils zum Herbst 1986 und zum Herbst 1987 anzuheben; einen Vomhundertsatz und die Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG entsprechend dem Anstieg der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen anzupassen,
- das Studium im außereuropäischen Ausland künftig in gleichem Umfange wie das Studium in Europa zu fördern,
- die Förderung der Auslandspraktika zu erweitern,
- beim Darlehenseinzug die Einkommensfeststellung nach § 18 a und die Gewährung des Kinderteilerlasses nach § 18 b Abs. 2 zu erleichtern.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem BAföG wird sich auf der Grundlage der vorgesehenen Anpassung und der Verbesserung der Förderung im übrigen in

folgendem finanziellen Rahmen halten:

	1986	1987	1988	1989
Gesamtkosten: ¹⁾	2.390	2.430	2.430	2.460
davon Bund:	1.555	1.580	1.580	1.600
davon Länder:	835	850	850	860

Die Ansätze des Bundes liegen im Rahmen der in der Finanzplanung vorgesehenen Beträge.

1)

Darin enthalten sind die Mehrkosten durch die gleichzeitige Änderung des § 9 Abs. 1 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV) in Höhe von 7,5 Mio. DM 1986 und jeweils 22,5 Mio. DM in den Jahren 1987 bis 1989.

-4-

20.12.85

K - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(10. BAföGÄndG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (323) - 280 03 - Au 116/85

Bonn, den 20. Dezember 1985

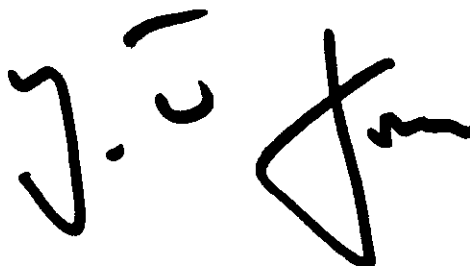
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(10. BAföGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.



Fristablauf: 31.01.86

- 1 -

3

Entwurf

**eines Zehnten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (10. BAföGÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1243), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "in Europa" gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Im Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle "Die Absätze 2 und 3 gelten" durch die Textstelle "Absatz 2 gilt" ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hochschule ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegene Hochschule oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, daß diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. wenn der Auszubildende

- a) eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder
- b) die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde weitere Ausbildung an einer der in Buchstabe a) genannten Ausbildungsstätten erworben hat, auch durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule, oder".

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule oder in einer Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, abgeschlossen hat."

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 und Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl "510" jeweils durch die Zahl "525" und
- die Zahl "620" durch die Zahl "640".

b) Im Absatz 4 wird die Textstelle "nach § 5 Abs. 2" durch die Textstelle "in Europa" ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 und 2 werden ersetzt

- die Zahl "460" durch die Zahl "475",
- die Zahl "500" durch die Zahl "515" und
- die Zahl "190" durch die Zahl "195".

B

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satz 1 wird "und 3" gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- 5. Im § 14 wird folgender Satz 2 angefügt: "§ 13 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden".
- 6. Im § 15 Abs. 3 Nr. 2 wird im Klammerzusatz "und 3" gestrichen.
- 7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 wird die Textstelle "§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 und 3" durch die Textstelle "§ 5 Abs. 2 und 5" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung der Absätze 1 und 2 geleistet. In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2, in denen im Geltungsbereich des Gesetzes für die jeweilige Fachrichtung ein zentrales Auswahlverfahren durchgeführt wird, gilt Satz 1 nur für eine Ausbildung in Europa."
- 8. § 18 a wird wie folgt gefaßt:

"(1) Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, soweit sein Einkommen monatlich den Betrag von 1.075 DM nicht übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

 - 1. den Ehegatten um 485 DM,
 - 2. jedes Kind des Darlehensnehmers, das zu Beginn des in Satz 1 bezeichneten Monats
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 370 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet hat, um 485 DM.

Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und des Kindes. Als Kinder werden außer den Kindern des Darlehensnehmers die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt. § 47 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die Freistellung erfolgt vom Beginn des Antragsmonats an für ein Jahr (Freistellungszeitraum). Das im Antragsmonat erzielte Einkommen gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 als monatliches Einkommen für alle Monate des Freistellungszeitraumes. Der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

(3) Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand im Laufe des Freistellungszeitraumes, so wird der Bescheid vom Beginn des Monats an geändert, in dem die Änderung eingetreten ist. Der Änderungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der abschließenden Feststellung nach Absatz 4.

(4) Ist eine Änderung im Sinne des Absatzes 3 eingetreten, so wird über den gesamten Freistellungszeitraum abschließend entschieden, sobald sich das Einkommen in diesem Zeitraum endgültig feststellen läßt. Dabei gilt als monatliches Einkommen im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der Monatseinkommen des Freistellungszeitraums durch zwölf geteilt wird. Als Monatseinkommen gilt ein Zwölftel des jeweiligen Kalenderjahreseinkommens.

(5) Der Ablauf der Frist von 20 Jahren nach § 18 Abs. 3 wird, höchstens jedoch bis zu 10 Jahren, durch Zeiten gehemmt, in denen der Darlehensnehmer von der Rückzahlungspflicht freigestellt worden ist. Dies gilt nicht, soweit das Darlehen nach § 18 b Abs. 2 erlassen worden ist."

9. § 18 b Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Für jeden Monat, in dem

1. das Einkommen des Darlehensnehmers den Betrag nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht übersteigt,
2. er ein Kind bis zu 10 Jahren pflegt und erzieht oder ein behindertes Kind betreut und
3. er nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist,

wird auf Antrag das Darlehen in Höhe der nach § 18 Abs. 3 festgesetzten Rückzahlungsrate erlassen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Als Kinder werden außer den Kindern des Darlehensnehmers die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt."

10. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 wird nach dem Wort "vorbehaltlich" die Textstelle "der Sätze 3 und 4," eingefügt.
- b) Im Satz 4 zweiter Halbsatz wird die Textstelle "des Auszubildenden und seines Ehegatten" durch die Textstelle "des Auszubildenden, des Darlehensnehmers sowie deren Ehegatten" ersetzt.

11. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 wird nach der Textstelle "um die Beträge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2" die Textstelle "und Absatz 4 Nr. 4" eingefügt.
- b) Im Satz 1 werden ersetzt
 - die Zahl 18,5 durch die Zahl 18,7,
 - die Zahl 11.000 durch die Zahl 11.600,
 - die Zahl 5.300 jeweils durch die Zahl 5.600 und
 - die Zahl 18.100 durch die Zahl 18.500.

12. § 22 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens

1. der Kinder nach § 23 Abs. 2,
2. der Kinder, der ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten und der sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 25 Abs. 3."

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl "130" durch die Zahl "135",
- die Zahl "190" durch die Zahl "195",
- die Zahl "260" durch die Zahl "265",
- die Zahl "450" durch die Zahl "460",
- die Zahl "360" durch die Zahl "370" und
- die Zahl "660" durch die Zahl "675".

b) Im Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

14. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 werden nach der Textstelle "liegt jedoch der Steuerbescheid" die Wörter "dem Amt für Ausbildungsförderung" eingefügt.

b) Im Satz 3 werden nach der Textstelle "Sobald der Steuerbescheid" die Wörter "dem Amt für Ausbildungsförderung" eingefügt.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl "1.540" durch die Zahl "1.570" und
- die Zahl "1.050" jeweils durch die Zahl "1.075".

- b) Im Absatz 3 werden ersetzt
- die Zahl "360" durch die Zahl "370" und
 - die Zahl "470" durch die Zahl "485".
- c) Im Absatz 4 Nr. 2 werden ersetzt
- die Zahl "50" durch die Zahl "60",
 - die Zahl "120" durch die Zahl "140" und
 - die Zahl "180" durch die Zahl "210".
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- "(5) Als Kinder werden außer den Kindern des Einkommensbezie-
hers die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes
Gleichgestellten berücksichtigt."

16. § 29 Abs. 2 wird aufgehoben.

17. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, daß seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist die Ausbildung - auch unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens des Ehegatten im Bewilligungszeitraum - gefährdet, so wird nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet."

18. Im § 42 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Textstelle "nach § 5 Abs. 2" die Textstelle "und 3" gestrichen.

19. Im § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird "und 3" gestrichen.

20. Im § 45 Abs. 4 Satz 1 wird die Textstelle "nach § 5 Abs. 2, 3 und 5" durch die Textstelle "nach § 5 Abs. 2 und 5" ersetzt.

21. Im § 46 Abs. 5 Nr. 1 wird "und 3" gestrichen.

22. Im § 48 Abs. 4 wird die Textstelle "§ 5 Abs. 1, 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1" durch die Textstelle "§ 5 Abs. 1 und 2" ersetzt.

23. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird im Klammerzusatz "und Abs. 3 Nr. 3" gestrichen;
- bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Der Auszubildende hat eine Bescheinigung der Hochschule, die er besuchen will oder besucht hat, oder der zuständigen Prüfungsstelle darüber beizubringen, daß das von ihm beabsichtigte Auslandspraktikum den Erfordernissen des § 5 Abs. 5 entspricht."

24. Im § 51 Abs. 2 wird die Zahl "520" durch die Zahl "600" ersetzt.

25. Im § 53 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: "§ 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung; Rückforderungen richten sich nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch."

26. § 56 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Länder untereinander führen bei der Ausführung dieses Gesetzes keine Einnahmen ab; sie erstatten vorbehaltlich des

- 9 -

Satzes 2 keine Ausgaben. Im Falle der Förderung nach § 5 Abs. 2 bis 5 erstattet das Land, in dem der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, dem nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 45 Abs. 4 Satz 2 zuständigen Land 35 vom Hundert der Ausgaben."

27. Im § 65 Abs. 1 wird Nummer 3 aufgehoben.

28. Im § 68 Abs. 2 wird das Komma am Ende von Nummer 6 durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"in den Fällen der Nummer 1 wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die übrigen dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind,"

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18a Abs. 1 werden ersetzt

- die Zahl "1.075" durch die Zahl "1.100",
- die Zahl "485" jeweils durch die Zahl "500" und
- die Zahl "370" durch die Zahl "380".

2. Im § 21 Abs. 2 werden ersetzt

- die Zahl "11.600" durch die Zahl "12.000",
- die Zahl "5.600" jeweils durch die Zahl "5.800" und
- die Zahl "18.500" durch die Zahl "18.900".

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl "460" durch die Zahl "470",
- die Zahl "370" durch die Zahl "380" und
- die Zahl "675" durch die Zahl "690".

b) Im Absatz 4 Nr. 1 wird die Zahl "130" durch die Zahl "135" ersetzt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl "1.570" durch die Zahl "1.600" und
- die Zahl "1.075" jeweils durch die Zahl "1.100".

b) Im Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl "85" durch die Zahl "90",
- die Zahl "370" durch die Zahl "380" und
- die Zahl "485" durch die Zahl "500".

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 2, Nr. 5, Nr. 10, Nr. 11 Buchstabe a, Nr. 12, Nr. 13 Buchstabe b, Nr. 14, Nr. 15 Buchstabe d, Nr. 16, Nr. 17, ~~Nr. 24~~ Nr. 25, Nr. 27, Nr. 28 und Artikel 3 am 1. Juli 1986,

2. Artikel 1 Nr. 8 und Nr. 9 am 1. Oktober 1986,

3. Artikel 1 Nr. 26 am 1. Januar 1987.

(2) Artikel 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 11 Buchstabe b, Nr. 13 Buchstaben a und c, Nr. 15 Buchstaben a, b und c, Nr. 18, Nr. 19, Nr. 20, Nr. 21, Nr. 22 und Nr. 23 tritt am 1. Juli 1986 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1986 beginnen. Vom 1. Oktober 1986 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(3) Artikel 2 tritt mit Ausnahme von Nummer 1 am 1. Juli 1987 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1987 beginnen. Vom 1. Oktober 1987 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf mehrere Ziele:

1. Der Gesetzentwurf zieht die Schlußfolgerungen aus dem 6. Bericht nach § 35 BAföG, der gleichzeitig vorgelegt wird. Die Bundesregierung hat in diesem Bericht die Bedarfssätze, Freibeträge und Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung überprüft und dargelegt, daß im Hinblick auf die voraussichtliche Steigerung der Lebenshaltungskosten von Herbst 1984 bis Herbst 1986 eine Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich 3 v. H. und der Freibeträge um durchschnittlich 2 v. H. zum Herbst 1986 erforderlich ist. Zur Verstetigung der Förderungsleistungen ist bei den Freibeträgen zum Herbst 1987 außerdem eine Zwischenanpassung um durchschnittlich 2 v. H. vorgesehen. - Bei den Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wurde den zwischenzeitlichen Veränderungen der Beitragssätze und -bemessungsgrenzen Rechnung getragen.

Die vorgeschlagenen Anhebungen sind zur Bedarfsdeckung erforderlich. Sie sind aber auch ausreichend, weil der Anstieg der Lebenshaltungskosten gering ist. Die Konsolidierung der Staatsfinanzen und im wesentlichen auch der reale Wert der Ausbildungsförderung bleiben weiterhin gewährleistet.

Die Bundesregierung gibt - wie auch schon bei früheren Anpassungen - der Anhebung der Freibeträge einen gewissen Vorrang. Unter Einbeziehung der Zwischenanpassung bei den Freibeträgen im Herbst 1985 kann auf diese Weise der Ausgleich für den Anstieg der Lebenshaltungskosten erreicht werden. Diese Lösung hat den Vorteil, die pauschalierten Freibeträge des BAföG auf einem Niveau zu halten, auf dem sie beim derzeitigen Verständnis regelmäßig mit den finanziellen Grenzen für die Unterhaltspflicht der Eltern nach dem Bürgerlichen Recht übereinstimmen.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Bedarfssätze muß auch gesehen werden, daß durch den gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (3. HärteVÄndV) die Leistungen für Unterkunft zusätzlich erhöht werden. Der Höchstbetrag nach § 9 Abs. 1 HärteV soll von 60 DM auf 75 DM angehoben werden.

Im einzelnen ist die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge in den folgenden Übersichten dargestellt:

Anhebung der Bedarfssätze

Ausbildungsstellenmarkt	gesetzliche Grundlage BAföG	derzeitiger Betrag DM	Anhebung zum 1. Juli 86 (+ 3 v.H.)
1. Abendhauptschulen, Abendreal- schulen	zu Hause	§ 12 (1) 510	525
2. Weiterführende allgemeinbilden- bildende Schulen, Berufsfach- schulen, Fach- und Fachober- schulen (ohne abgeschlossene Be- rufsausbildung)	auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) 1 510	525
3. Fachoberschulen (mit abge- schlossener Berufsausbildung), Abendhauptschulen, Berufsauf- bauschulen, Abendrealschulen	auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) 2 620	640
4. Fachschulen (mit abgeschlos- sener Berufsausbildung), Abendgymnasien, Kollegs	zu Hause: Grundbetrag	§ 13 (1) 1 460	475
	f. Unterkunft	§ 13 (2) 1 60	60
	auswärtige Unterbringung		
	Grundbetrag	§ 13 (1) 1 460	475
	f. Unterkunft	§ 13 (2) 2 190	195
5. Höhere Fachschulen, Akademien, Kunsthochschulen, Hochschulen	zu Hause: Grundbetrag	§ 13 (1) 2 500	515
	f. Unterkunft	§ 13 (2) 1 60	60
	auswärtige Unterbringung		
	Grundbetrag	§ 13 (1) 2 500	515
	f. Unterkunft	§ 13 (2) 2 190	195

595785B

- 15 -

Anhebung der Freibeträge vom Einkommen

	derzeitige Freibeträge DM	Anhebung 1. Juli 86 DM	Anhebung 1. Juli 87 DM
1. Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (nicht geschieden, nicht dauernd ge- trennt lebend) § 25 (1) 1	1.540	1.570	1.600
2. Grundfreibetrag für andere allein- stehende Elternteile § 25 (1) 2	1.050	1.075	1.100
3. Freibetrag für Kinder/Ehegatten in der Ausbildung § 25 (3) 1	85	85	90
4. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren § 25 (3) 2 b	360	370	380
5. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren § 25 (3) 2 b	470	485	500
- Anhebung der Höchstbeträge in § 25 Abs. 4 Nr. 2	50/120/180	60/140/210	-
6. Freibetrag vom Einkommen des Auszubil- denden im/in der			
- Gymnasium, Berufsfachschule usw. § 23 (1) 1 a	130	135	135
- Fachoberschule, Abendhauptschule usw. § 23 (1) 1 b	190	195	200
- Hochschule, Abendgymnasium, Fach- schule § 23 (1) 1 c	260	265	270
7. Freibetrag für den Ehegatten des Auszu- bildenden (nicht dauernd getrennt le- bend) § 23 (1) 2	450	460	470
8. Freibetrag bei verheirateten Auszubil- denden mit mindestens 1 Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt befindet § 23 (1) Satz 2	660	675	690
9. Freibetrag für jedes Kind des Auszubil- denden § 23 (1) 3	360	370	380
10. Freibetrag von der Waisenrente § 23 (4)	130	130	135

2. Ein weiteres Ziel der Bundesregierung ist es, das **Studium im außereuropäischen Ausland und die Auslandspraktika verstärkt** zu fördern. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß Beziehungen zu außereuropäischen Ländern auf technologischem, wirtschaftlichem oder kulturellem Gebiet angeknüpft oder weiterentwickelt werden können.
- 2.1 Der Entwurf sieht deshalb vor, künftig allen Geförderten für ein Studium im außereuropäischen Ausland - ebenso wie bereits jetzt für ein Studium in Europa - über den Inlandsbedarfssatz hinaus Reisekosten, Auslandszuschläge und Studiengebühren zu gewähren (Änderung von § 5 Abs. 2 und 3 mit Folgeänderungen in §§ 12 Abs. 4, 13 Abs. 4, 16, 23 Abs. 5, 49 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Anpassung einer Reihe anderer Vorschriften). Die Zuschlagsverordnung wird entsprechend geändert. Dabei soll für die Erstattung von Studiengebühren ein Regulativ festgesetzt werden.
- 2.2 Auch die Auslandspraktika sollen erweitert gefördert werden (§ 5 Abs. 5 mit Folgeänderungen in §§ 14, 49 Abs. 1a). Eine Begrenzung auf Fälle der Hochschulkoooperation hat sich angesichts der zunehmenden Bedeutung des Auslandspraktikums als zu eng erwiesen.
- 2.3 Der Länderanteil an den Kosten der Auslandsförderung soll in anderer Weise als bisher aufgebracht werden, vgl. § 56 Abs. 4.
3. Beim Darlehenseinzug erfolgen Verbesserungen im Verfahren bei der Einkommensfeststellung nach § 18a und durch Erleichterungen bei der Gewährung des Kinderteilerlasses nach § 18b Abs. 2 sowie durch eine Klarstellung in § 21 Abs. 1 Satz 4.
- 3.1 Durch das Streichen der kausalen Verknüpfung zwischen der Kinderbetreuung und der Erwerbslosigkeit (oder unwesentlichen Erwerbstätigkeit) hängt der Darlehenserlaß nach § 18 b Abs. 2

(sog. Kinderteilerlaß) künftig nur noch von objektiven Merkmalen ab. Beim Darlehenseinzug hat es sich als schwierig erwiesen festzustellen, ob der Darlehensnehmer nicht erwerbstätig ist, weil er das Kind betreut, oder er das Kind (nur deshalb) betreut, weil er erwerbslos ist. Bei der Antragstellung kann im allgemeinen objektiv nur die Erwerbslosigkeit belegt werden. Das genügt aber nicht. Die Gründe (innere und äußere), die dazu geführt haben, sind gewöhnlich nicht belegbar. Das führt insbesondere bei Überlagerung mehrerer Gründe zu Unbilligkeiten, denn die Vergünstigung nach § 18b Abs. 2 ist bisher daran gebunden, daß der Darlehensnehmer erwerbslos ist, weil er ein Kind betreut. Deshalb mußten Anträge auf Kinderteilerlaß in Zweifelsfällen abgelehnt werden. So konnte z. B. eine als arbeitslos gemeldete Lehrerin mit einem Kind, die sich zur Wahrung der Möglichkeit, in einigen Jahren eingestellt zu werden, in eine Warteliste eintragen läßt, bisher den Kinderteilerlaß nicht erhalten.

Nunmehr soll Kinderteilerlaß gewährt werden, sofern der Darlehensnehmer die objektiven Merkmale - geringes Einkommen, Kindererziehung bzw. -betreuung und Nichterwerbstätigkeit (oder unwesentliche Erwerbstätigkeit) - erfüllt. Damit wird diese Regelung der Vorschrift in § 1 des Entwurfs eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BT-Drs. 10/3792) nachgebildet.

- 3.2 Ferner wird klargestellt, inwiefern der in § 21 festgelegte Einkommensbegriff für die Ermittlung des Einkommens des Darlehensnehmers gilt (§ 21 Abs. 1 Satz 4).
- 3.3 Außerdem wird die Einkommensermittlung nach § 18 a vereinfacht, indem eine Einkommensprognose für jeweils ein Jahr gestellt und nur dann korrigiert wird, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse während des Freistellungszeitraumes ändern. Diese Änderung der Verfahrensvorschrift dient der Verwaltungseinfachung; sie ist notwendig geworden, weil nach der Rechtsprechung das Einkommen des Darlehensnehmers, der seine Frei-

stellung von der Rückzahlungsverpflichtung beantragt hat, für jeden einzelnen Monat festgestellt werden muß. Das ist im Rahmen eines Massenverfahrens wie dem Darlehenseinzug, das notwendigerweise auf Pauschalierung abstellen muß, zu verwaltungsaufwendig. Durch die beabsichtigte Neufassung wird ein pauschalierendes Verfahren rechtlich abgesichert.

4. Zu den besonderen hochschulpolitischen Anliegen der Bundesregierung gehört das Postgraduiertenstudium. Das gegenwärtige Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland sieht keine Gliederung der Ausbildung vor, wie sie sich in vergleichbaren anderen Ländern bewährt hat. Das Studium wird hier vor allem in einem Zug absolviert. Wie die Bundesregierung in ihrem Bericht "Hochschulpolitische Zielsetzungen der Bundesregierung und Förderung der Drittmittelforschung" vom 4. 9. 1985 (BT-Drs. 10/3782, S. 15) festgestellt hat, müssen systematische Angebote an Postgraduiertenstudien verstärkt entwickelt und erprobt werden. Eine solche Differenzierung soll es ermöglichen, besonders qualifizierte Studenten besser auszubilden als bisher. Sie soll auch dazu beitragen, die Fachstudiendauer in der Erstausbildung zu senken.

Die Bundesregierung sieht das Erfordernis, einem geänderten Studienangebot im Recht der Ausbildungsförderung Rechnung zu tragen. Sie wird das Problem in der nächsten Legislaturperiode aufgreifen und sich auf der Grundlage der dann vorliegenden Erfahrungen der Länder um eine Regelung bemühen.

5. Schließlich berücksichtigt der Entwurf eine Reihe von Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug.
6. Auswirkungen auf das Preisniveau

Die Anpassung beschränkt sich darauf, die Ausbildungsförderung auf dem jetzigen Niveau zu stabilisieren. Auswirkungen

auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind weder aufgrund der Anpassung noch aufgrund der verbesserten Auslandsförderung (die lediglich zur Deckung von Fahrt- und Ausbildungskosten im Ausland führt) aus diesem Änderungsgesetz zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstaben a und b

Durch Streichung der Wörter "in Europa" in § 5 Abs. 2 entfällt die bisherige Unterscheidung zwischen einem Auslandsstudium innerhalb und außerhalb Europas; vgl. dazu auch Nr. 2 des Allgemeinen Teils der Begründung. Auf § 5 Abs. 3 wird verzichtet, weil diese Bestimmung mit ihrer Aufgliederung in Nrn. 1 bis 3 bisher Anknüpfungspunkt für die unterschiedliche finanzielle Förderung des Studiums außerhalb Europas war.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Folgeänderung zu Nr. 1 Buchstabe a und b

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Entsprechend ihrer zunehmenden Bedeutung sollen Auslandspraktika über die Fälle hinaus gefördert werden, in denen eine Kooperation zwischen einer deutschen und einer ausländischen Hochschule besteht. Die Hochschulen müssen sicherstellen, daß die fachpraktische Ausbildung im Ausland den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle entspricht.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Unter den in § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 aufgeführten Ausnahmetatbeständen fehlten bisher das Bestehen einer Nichtschülerprüfung und einer Zugangsprüfung zu einer Hochschule. Durch diese Prüfungen soll der Zugang zu einer weiteren Ausbildung im Sinne von § 7 Abs. 2 in gleicher Weise eröffnet werden, wie durch den Besuch der in der Vorschrift genannten Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges. Damit wird die Vorschrift dem - im übrigen vergleichbaren - Ausnahmekatalog in § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 angepaßt. Dies ist im Interesse eines ordnungsgemäßen Gesetzesvollzuges geboten.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Bisher ist nur in Tz 7.2.18 BAföGVwV geregelt, daß der Besuch einer Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, dem Besuch einer zumindest dreijährigen Ausbildung an einer Berufsfachschule gleichsteht. Nach Rechtsauffassung einiger Länder soll die Regelung in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Folgeänderung zu Nr. 1; vgl. auch Nr. 2 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Den erhöhten Kosten für das Wohnen soll durch die gleichzeitige Anhebung des Höchstbetrages nach § 9 Abs. 1 HärteV Rechnung getragen werden. Der Höchstbetrag nach § 9 Abs. 1 HärteV beträgt seit 1980 unverändert 60 DM, obwohl die Mieten inzwischen beträchtlich gestiegen sind. Die beabsichtigte Anhebung auf 75 DM

würde der allgemeinen Mietsteigerung von 1980 bis 1985 entsprechen (Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Nr. 22.13.1); vgl. auch Nr. 1 des Allgemeinen Teil der Begründung.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb

Folgeänderung zu Nr. 1; vgl. auch Nr. 2 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 5

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß bei einem Praktikum im Ausland Leistungen nach der Zuschlagsverordnung gewährt werden.

Zu Nummer 6

Anpassung an die Änderung unter Nr. 1.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift wird sprachlich an die Änderung des § 5 durch Nummer 1 angepaßt; an der Dauer der Auslandsförderung ändert sich nichts. Wie bisher wird ein Auslandsstudium grundsätzlich für die Dauer eines Jahres gefördert (Absatz 1). - In Fällen besonderer Bedeutung kann die Förderung - ebenfalls unverändert - um ein weiteres Jahr verlängert werden (Absatz 2). - In Absatz 3 wird geregelt, daß ein Auslandsstudium in den Fällen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 grundsätzlich ohne die zeitliche Begrenzung in den Absätzen 1 und 2 gefördert wird. Absatz 3 Satz 2 enthält davon eine Ausnahme: Studenten, die in Deutschland keine Zulassung erhalten haben, weil in der gewünschten Fachrichtung ein zentrales Auswahlverfahren durchgeführt wird (sog. NC-Fächer) sollen - wie bisher grundsätzlich

nur für ein Studium in Europa Ausbildungsförderung erhalten. Sie können aber - wie andere Studenten auch - bis zu einem Jahr außerhalb Europas gefördert werden, vgl. § 16.

Zu Nummer 8

- a) Die für die einkommensabhängige Darlehensrückzahlung geltenden Freibeträge in § 18 a Abs. 1 sollen im selben Umfang wie die entsprechenden im Vergabeverfahren geltenden Freibeträge (vgl. Nr. 15 Buchstabe a - 2. Spiegelstrich und Nr. 15 Buchstabe b - 2. Spiegelstrich des Gesetzesentwurfs) angehoben werden.
- b) Es ist erforderlich, einen Satz 4 einzufügen, weil der Kinderbegriff hier definiert werden muß. Im BAföG wird zur Bestimmung der Personen, die als Kinder des Berechtigten gelten, auf das Bundeskindergeldgesetz verwiesen. Diese Hinweise beziehen sich bisher entweder auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder auf § 2 Abs. 1 Satz 1 BKGG. Letzterer ist weiter, weil er die in Satz 1 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Personen umfaßt. Entsprechend der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes durch das Gesetz zur Anpassung rechtlicher Vorschriften an das Adoptionsgesetz (Adoptionsanpassungsgesetz) vom 24. Juni 1984, BGBl. I S. 1144, wird der bisherige Hinweis im BAföG auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BKGG durch die Wörter "seine Kinder" und der Hinweis auf § 2 Abs. 1 Satz 1 BKGG durch die Formulierung "seine Kinder und die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten" ersetzt. Diese Änderung hat neben der klarstellenden Einfügung in § 18 a Abs. 1 eine Anpassung der §§ 18 b Abs. 2, 22 Abs. 3, 23 Abs. 2, 25 Abs. 5 und 29 Abs. 2 BAföG zur Folge.
- c) Die Neufassung der Absätze 2 bis 4 trägt - auf dem Hintergrund erheblich gestiegener Fallzahlen beim BVA - den Erfordernissen der Verwaltungsvereinfachung bei der Entscheidung über die Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung und der dabei anzustellenden Ermittlung des Einkommens des Darlehensnehmers Rech-

nung. In der Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, das Einkommen des Darlehensnehmers sei für jeden Kalendermonat bzw. jedes Kalendervierteljahr im einzelnen zu ermitteln. Diese Auslegung erschwert den Verwaltungsvollzug und begünstigt in unvertretbarer Weise die Darlehensnehmer, deren Einkommen stark schwankt. Sie bewirkt, daß die Darlehensrückzahlung auch für denjenigen zeitweise hinausgeschoben wird, der ein hohes Jahreseinkommen hat, dieses aber in wenigen Monaten erzielt. Das bereits der bisherigen Verwaltungspraxis entsprechende Erfordernis der Antragstellung wird in den Gesetzeswortlaut aufgenommen (Absatz 1 Satz 1). Der Zeitpunkt der Antragstellung ist für den Beginn der Freistellung maßgeblich.

Die Ermittlung des Einkommens in jedem einzelnen Kalendermonat bzw. Kalendervierteljahr wird - wie im Regelfall bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten nach § 24 Abs. 3 und 4 - durch eine Einkommensprognose für jeweils ein Jahr ersetzt (Absatz 2 Satz 1). Damit wird der bereits nach § 5 Abs. 3 DarlehensV auf ein Jahr festgelegte Regelzeitraum für die Freistellung in das Gesetz übernommen. Das im Antragsmonat erzielte Einkommen des Darlehensnehmers gilt als das in allen Monaten des Freistellungszeitraums erzielte Einkommen, es sei denn, diese Vermutung wird durch eine für die Freistellung maßgebliche Änderung der Einkommensverhältnisse des Darlehensnehmers während des Freistellungszeitraumes widerlegt. Entsprechendes gilt für die nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Familienverhältnisse des Darlehensnehmers. Im Regelfall bedarf die Freistellungsentscheidung daher keiner Korrektur.

Teilt der Darlehensnehmer dem BVA pflichtgemäß (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I) mit, daß sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand geändert hat, wird der Bescheid nach Absatz 3 geändert; Änderungen, die den Umfang der Freistellung erweitern, sind - wie die Geltendmachung der Freistellungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 - glaubhaft zu machen. Die Änderung steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Feststellung der Einkommens-

verhältnisse und der nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Familienverhältnisse des Darlehensnehmers während des Freistellungszeitraums. Die abschließende Entscheidung, in der alle maßgeblichen Verhältnisse berücksichtigt sind, wird nach Absatz 4 Satz 1 erst getroffen, wenn sich das Einkommen endgültig feststellen läßt. Sowie die endgültige Feststellung ergibt, daß der Darlehensnehmer in zu weitgehendem Umfang freigestellt wurde, wird die Verpflichtung zur Rückzahlung wiederhergestellt. Der nachzuzahlende Betrag ist bei Wirksamwerden der abschließenden Entscheidung fällig. Wurde der Darlehensnehmer in zu geringem Umfang freigestellt, wird der entsprechende Betrag mit den ersten nach Ergehen der Entscheidung nach Absatz 4 fällig werdenden Rückzahlungsraten verrechnet.

Bei der endgültigen Feststellung ist das Einkommen - in Anlehnung an die Regelung in § 24 Abs. 4 Satz 2 - aus dem während des Freistellungszeitraumes erzielten Einkommen zu ermitteln und zu verteilen. Ebenso wie den Eltern der Auszubildenden bei der Anrechnung ihrer Einkommen im Vergabeverfahren, ist auch rückzahlungspflichtigen Darlehensnehmern ein pauschalierendes Berechnungsverfahren zuzumuten.

Absatz 4 Satz 3 stellt für den Regelfall, in dem der Freistellungszeitraum das Ende eines Kalenderjahres überschreitet, für die einzelnen Teilzeiträume auf das jeweilige Kalenderjahreseinkommen ab. Hierdurch wird - unabhängig von der Art der Einkommenserzielung - eine möglichst gleichmäßige Einkommensanrechnung erreicht.

Die Berechnung erfolgt in folgenden Schritten: Die Kalenderjahreseinkommen werden ermittelt. Jedes Jahreseinkommen wird durch zwölf geteilt und mit der Zahl der auf das jeweilige Kalenderjahr entfallenden Monate multipliziert. Die so ermittelten Jahresteilbeträge werden addiert. Die Summe wird durch zwölf geteilt.

595/85B

Zu Nummer 9

Im § 18 b Abs. 2 wird das Wort "wegen" gestrichen, im übrigen wird der Wortlaut dieser Streichung sprachlich angepaßt, vgl. 3.1 des Allgemeinen Teils der Begründung. Die Vorschrift stellt nunmehr ausschließlich auf objektive Merkmale ab.
Vgl. weiter zu Nr. 8b.

Zu Nummer 10 Buchstabe a

Die Erweiterung des Vorbehalts in Satz 1 um die Sätze 3 und 4 dient der Klarstellung. Sie ist erforderlich, weil sich aus dem Wortlaut des Absatzes 1 in seiner geltenden Fassung nicht ergibt, daß auch durch die Sätze 3 und 4 - neben den Absätzen 3 und 4 - der im Gesetz dem Grundsatz nach übernommene steuerrechtliche Einkommensbegriff modifiziert wird.

Zu Nummer 10 Buchstabe b

Durch die in Satz 4 vorgesehene Formulierung soll - in Bestätigung der Vollzugspraxis - klargestellt werden, daß die Absetzung für Abnutzung nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung (§ 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2) vom Einkommen des rückzahlungspflichtigen Darlehensnehmers und dessen Ehegatten nicht abgezogen werden kann. Die Absetzungsmöglichkeit dient im Vergabeverfahren einer möglichst wirklichkeitsnahen Ermittlung der von Unterhaltsverpflichteten erwarteten Unterhaltsleistungen und berücksichtigt die Entscheidungsfreiheit der Eltern des Auszubildenden, in welcher Weise sie ihre Unterhaltspflicht erfüllen wollen. Im Rückzahlungsverfahren gilt dagegen der Grundsatz, daß der Darlehensnehmer weitere Verpflichtungen - wie etwa die Tilgung von Darlehen, die zum Erwerb von Haus- oder Wohneigentum aufgenommen werden - nicht zu Lasten seiner bestehenden Rückzahlungsverpflichtung nach dem BAföG eingehen kann.

Zu Nummer 11 Buchstabe a

Von der Summe der positiven Einkünfte sind - dem Sinn der Regelung in § 21 entsprechend - nicht nur die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 ausdrücklich genannten Beträge, sondern auch die Einnahmen nach Absatz 4 Nr. 4 abzuziehen. Danach werden die Abzüge nach Absatz 1 Nr. 4 ermittelt. Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 12

Anpassung der Vorschrift an die Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes durch das Adoptions-Anpassungsgesetz; vgl. zu Nummer 8b.

Zu Nummer 13 Buchstabe b

Vgl. zu Nummer 8b.

Zu Nummer 13 Buchstabe c

Mit der verbesserten finanziellen Förderung eines Studiums im außereuropäischen Ausland, die allen Geförderten zugute kommt, ist das Bedarfsdeckungsprinzip wieder hergestellt. Das rechtfertigt es, auf die Ausnahmeregelung in § 23 Abs. 5 zu verzichten und Einkommen der Auszubildenden im üblichen Rahmen anzurechnen.

Zu Nummer 14 Buchstabe a und b

Der bisherige Wortlaut der Vorschrift, nach dem generell auf das Vorliegen des Steuerbescheides abgestellt wird, hat in der Rechtsprechung zu Auseinandersetzungen darüber geführt, ob es genügt, daß der Steuerbescheid den Eltern des Auszubildenden zugegangen ist oder ob er dem Amt für Ausbildungsförderung vorliegen muß. Nunmehr

wird klargestellt, daß es darauf ankommt, daß der Steuerbescheid dem Amt vorliegt. Kommt der Auszubildende seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff SGB I nicht nach, so geht das zu seinen Lasten.

Zu Nummer 15 Buchstaben a bis c

Die Summe des Grundfreibetrags für den Elternteil, dessen Ehegatte nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 BAföG), und des Freibetrags für diesen Ehegatten (Stiefmutter oder Stiefvater; § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG) soll in zwei Stufen dem Freibetrag für das Elternpaar (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) wieder angepaßt werden. Diese Maßnahme ist aus gesetzessystematischen Gründen erforderlich. Die Lebenshaltungskosten des alleinstehenden Elternteils und dessen Ehepartners sind insgesamt nicht geringer als die der Eltern des Auszubildenden. Eine leicht überproportionale Anhebung der beiden erstgenannten Freibeträge ist deshalb notwendig.

Zu Nummer 15 Buchstabe d

Vgl. zu Nummer 8b.

Zu Nummer 16

Vgl. zu Nummer 8b.

Zu Nummer 17

Mit dem Grundsatz der Subsidiarität (§§ 1, 11 Abs. 2) ist es nicht vereinbar, aus staatlichen Sozialleistungsmitteln Vorausleistung zu gewähren, wenn der Ehegatte des Auszubildenden, der nach dem Bürgerlichen Recht unterhaltsverpflichtet ist, über anzurechnendes

Einkommen verfügt. Dieser Grundsatz ist bereits in Tz 36.1.5 der Verwaltungsvorschrift (BAföGVwV 1982) formuliert. Um den verfassungsrechtlichen Erfordernissen des Gesetzesvorbehalts Rechnung zu tragen, soll der Inhalt dieser Bestimmung in das Gesetz übernommen werden.

Zu Nummer 18

Anpassung an die Änderung unter Nr. 1.

Zu Nummer 19

Anpassung an die Änderung unter Nr. 1.

Zu Nummer 20

Anpassung an die Änderung unter Nr. 1.

Zu Nummer 21

Anpassung an die Änderung unter Nr. 1.

Zu Nummer 22

Anpassung an die Änderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 23 Buchstabe a

Anpassung an die Änderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 23 Buchstabe b

Die Bescheinigung darüber, daß die fachpraktische Ausbildung im Ausland den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt, ist entweder von der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hochschule seiner Wahl oder von der zuständigen Prüfungsstelle auszustellen.

Zu Nummer 25

Ändert sich ein für die Leistung von Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand im Laufe des Bewilligungszeitraums, so wird der Bescheid nach § 53 geändert mit der Folge, daß eventuell zuviel geleistete Förderungsbeträge nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückgefordert werden. § 53 BAföG enthält insoweit den gleichen Tatbestand wie § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, der daran jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen knüpft: Eine Aufhebung vom Zeitpunkt der Änderung an kommt zu Ungunsten des Auszubildenden nur in Betracht, wenn auch Vorsatz oder zumindest grobe Fahrlässigkeit des Betroffenen vorliegen. Bei der Schaffung des Sozialgesetzbuches ist das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch in der Weise vom BAföG abgegrenzt worden, daß § 53 BAföG als lex specialis gegenüber § 48 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erhalten blieb (vgl. Begründung zum Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) - Verwaltungsverfahren - zu § 46 (E), Bundestagsdrucksache 8/2034, S. 36). Einige Oberverwaltungsgerichte haben bei der Prüfung, ob Bewilligungsbescheide nach § 53 BAföG aufzuheben sind, auch die Verschuldenstatbestände gemäß § 48 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch geprüft. Eine zusätzliche gesetzliche Klarstellung des vom Gesetzgeber Gewollten ist deshalb geboten. Ansprüche auf Rückforderung von Ausbildungsförderung richten sich ausschließlich nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 26

Gegenwärtig sind die Länder Bremen und Hamburg für die Bewilligung der Förderung des Studiums im außereuropäischen Ausland zuständig und haben auch den Länderanteil am Finanzaufwand (35 v. H.) dafür aufzubringen. Da sie nach eigenen Angaben allein nicht in der Lage sind, die zu erwartenden Mehrkosten zu tragen, soll nunmehr der Länderanteil an den Kosten für die Förderung der Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 und 5 und § 6 zwischen den Ländern ausgeglichen werden. Die Kosten für die Leistung von Ausbildungsförderung im Ausland sollen in dem Verhältnis getragen werden, in dem die Länderanteile an den Kosten für die übrige Ausbildungsförderung zueinander stehen.

B

Zu Nummer 27

Ausbildungshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz werden nicht mehr gewährt.

Zu Nummer 28

Von den Teilnehmern am Fernunterricht sollen nur diejenigen gefördert werden, die bei ihren Eltern wohnen; außerdem darf von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar sein.

Zu Artikel 2

Wie bei allen Anpassungen seit dem 3. Bericht nach § 35 BAföG von 1978 ist auch diesmal eine Zwischenanpassung bei den Freibeträgen zum Herbst 1987 um 2 v. H. vorgesehen, um den realen Wert der Förderungsleistungen zu sichern. Auch die Sozialpauschalen werden zu diesem Zeitpunkt an die Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenzen angepaßt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der Finanzaufwand des Bundes für die Leistungen nach dem BAföG auf der Grundlage der vorgesehenen Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge sowie eines Vomhundertsatzes und der Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 und der verbesserten Förderung im übrigen wurde in folgender Höhe ermittelt:

	1986	1987	1988	1989
Finanzaufwand des Bundes für BAföG (in Mio. DM)				
ohne Änderung	1.530	1.470	1.390	1.300
mit Mehrkosten durch dieses Gesetz ¹⁾	1.550	1.565	1.565	1.585
Haushalt 1986 und Finanzplan	1.570	1.580	1.580	1.600

¹⁾ Hinzuzurechnen sind die Mehrkosten durch die gleichzeitige Änderung des § 9 Abs. 1 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV) in Höhe von 5 Mio. DM 1986 und jeweils 15 Mio. DM in den Jahren 1987 bis 1989.

B

14.01.86

K - Fz

-32-

Berichtigung

zum

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(10. BAföGÄndG)

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat zu dem am 20. Dezember 1985 zugeleiteten Gesetzentwurf der Bundesregierung folgende Berichtigung mitgeteilt:

In der Tabelle auf Seite 14 ist in der ersten Zeile "Ausbildungsstellenmarkt" zu ersetzen durch "Ausbildungsstellenart".

Auf Seite 29 zu Nummer 26 sind in Satz 2 die Textstelle "und § 6" sowie Satz 3 zu streichen.

— 1 —

Stellungnahme**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (10. BAföGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7)

Der Bundesrat sieht - wie die Bundesregierung - das Erfordernis, geeignete Aufbaustudiengänge in die Förderung nach dem BAföG einzubeziehen. Die bestehende Regelung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 BAföG, die auf die Identität des Wissenssachgebietes von Erst- und Aufbaustudium abhebt, trägt diesem Bedürfnis nicht hinreichend Rechnung. Notwendig ist vielmehr eine Förderung auch solcher Aufbaustudiengänge, die

- entweder das Erststudium auf einem wesentlichen Teilgebiet vertiefen und weiterführen
- oder in anderer Weise eine für das angestrebte Berufsziel in besonderem Maße sinnvolle Ergänzung oder Vertiefung des Erststudiums darstellen.

Da derartige arbeitsmarktpolitisch sinnvolle und zukunftssträchtige Aufbau-, Ergänzungs- und Zusatzstudiengänge in den Ländern bereits angeboten werden, erscheint es unzweckmäßig, mit einer entsprechenden förderungsrechtlichen Regelung bis zur nächsten Legislaturperiode zuzuwarten.

Die Förderung sollte zeitlich auf höchstens zwei Jahre im einzelnen Falle begrenzt sein. Die Kostenfolgen können - etwa durch enumerative Aufnahme der förderungsfähigen Studiengänge in eine Rechtsverordnung - unter Kontrolle gehalten werden.

Die Bundesregierung wird daher gebeten zu prüfen, in welcher Weise eine solche Regelung, die dem Grundsatz der Kostenneutralität Rechnung tragen muß, im laufenden Gesetzgebungsverfahren verwirklicht werden kann.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 a - neu - (§ 8) und Artikel 4

Nach Artikel 1 Nr. 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt wird."

Als Folge ist in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 nach dem Zitat
"Artikel 1 Nr. 2"
das Zitat
", Nr. 2 a"
einzufügen.

C

Begründung:

Nach geltendem Recht können ausländische Schüler und Studenten, denen in Einzelfällen eine Rückkehr in ihr Heimatland zusammen mit ihren Eltern nicht zugemutet wird, nach erfolgter Rückkehr ihrer Eltern wohl noch für die Dauer des bereits begonnenen Ausbildungsabschnitts gefördert werden. Für einen daran anschließenden Ausbildungsabschnitt kann jedoch Förderung nicht mehr geleistet werden. Dadurch entstehen Härten insbesondere für Ausländer der zweiten Generation, die in der Bundesrepublik aufgewachsen und in das Bildungssystem integriert sind.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP hatten in ihrem Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (BT-Drucks. 10/3923) für die ähnlich gelagerte Problematik des § 40 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b AFG einen Lösungsvorschlag dahingehend gemacht, daß andere Ausländer in Zukunft einen Anspruch nach § 40 AFG haben sollen, wenn zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Geltungsbereich des Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Die neue Regelung soll verhindern, daß ausländische Arbeitnehmer ihre Rückkehr verschieben, um ihren Kindern in der Bundesrepublik Deutschland eine von der Bundesanstalt für Arbeit geförderte Berufsvorbereitung oder Berufsausbildung zu ermöglichen. Die Dauer der Rahmenfrist von sechs Jahren soll sicherstellen, daß Härtefälle aus der Zeit der Rückkehrerwelle der Jahre 1983/84 in die Förderung einbezogen sind. Dieser Lösungsvorschlag ist inzwischen Gesetz geworden; das Siebte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484) ist zum 1. Januar 1986 in Kraft getreten.

Es ist geboten, auch § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG entsprechend zu ändern.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 13 Abs. 4)

Der Bundesrat begrüßt es, daß künftig Studien und Praktika im außereuropäischen Ausland im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes großzügiger gefördert oder sogar erst in die Förderung einbezogen werden sollen. Es ist jedoch nicht zu vertreten, daß etwa ein Studium an privaten Universitäten mit sehr hohen Hochschulgebühren mit Reisekosten und Auslandszuschlägen ohne Höchstbegrenzung gefördert wird. Der Bundesrat hält deshalb eine Begrenzung für erforderlich.

4. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 48)

In Artikel 1 Nr. 22 ist das Zitat
"§ 5 Abs. 1 und 2"
durch das Zitat
"§ 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung.

Aus den Materialien zur Vorbereitung des Gesetzesentwurfs ergibt sich, daß die Einbeziehung der nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Geförderten nicht beabsichtigt ist. Die vorgesehene Gesetzesänderung ist lediglich eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nr. 1 (vgl. hierzu auch Begründung zu Nummer 22).

5. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 68)

In Artikel 1 ist Nummer 28 wie folgt zu fassen:

'28. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Textstelle
"§ 12 Abs. 3 Nr. 2"
durch die Textstelle
"§ 12 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2"
ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird am Ende das Komma durch ein
Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"... (weiter wie Gesetzentwurf)".

Begründung:

In die Förderung sollten nicht nur Auszubildende mit mindestens einem Kind, sondern auch zusammenlebende Verheiratete ohne Kind einbezogen werden. Im Hinblick auf Art. 6 GG erscheint es in höchstem Maße bedenklich, von verheirateten Auszubildenden im Ergebnis zu verlangen, daß sie die bestehende Lebens- und Ehegemeinschaft aufgeben und in die Wohnung der Eltern zurückkehren. Auch gebietet der Grundsatz der Gleichbehandlung, Verheiratete ohne Kind mit Auszubildenden gleichzustellen, die mit einem Kind zusammenleben. Diese Rechtsauffassung steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung mehrerer Obergerichtsstellen.

6. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 23)

In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a sind nach der Zeile

"Im Absatz 1 werden ersetzt"

die Zeilen

"- die Zahl "195" durch die Zahl "200",

- die Zahl "265" durch die Zahl "270,"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

7. Zu Artikel 4 Abs. 1

Artikel 4 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

Nummer 3 wird Nummer 2 und ist wie folgt zu fassen:

'3. Artikel 1 Nr. 26 am 1. August 1986,".

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Begründung:

Nach der jetzt vorgesehenen Inkrafttretensregelung soll die Umlage der für die Auslandsförderung anfallenden Kosten zu 35 % auf die Länder (Änderung des § 56 Abs. 4, vgl. Nr. 26) erst zum 1.1.1987 wirksam werden. Von der vorgesehenen Erweiterung der Auslandsförderung sind in erster Linie die Länder Hamburg und Bremen betroffen. Da diese Änderung bereits im Laufe des Jahres 1986 wirksam werden soll, wären nach der vorgesehenen Inkrafttretensregelung für die Länderumlage die Länder Hamburg und Bremen im Jahre 1986 allein belastet, soweit Studien und Praktika im außereuropäischen Ausland betroffen sind. Die Mehrbelastung für den Hamburger Haushalt wird auf rd. 2 Mio. DM beziffert. Diese Mehrkosten kann das Land Hamburg nicht allein tragen. Die Länderumlage muß daher schon zu einem Zeitpunkt wirksam werden, zu dem auch die Erweiterung der Auslandsförderung wirksam wird.

8. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung vom 6. November 1985 - 1 BvL 47/83 - die Behandlung von getrennt lebenden Ehegatten bei der Gewährung von Förderungsleistungen nach dem geltenden Recht als mit dem Gleichheitssatz unvereinbar bezeichnet. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten zu prüfen, ob es im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch möglich ist, eine Regelung vorzuschlagen, die den Bedenken des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung trägt.